

Fassadenfärbelungen - Richtlinien

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 13.11.1986, Zahl 153/8/86/P/T, in der Fassung des Beschlusses vom 3.4.1995, Zahl 153/8/95/P/E, für die Förderung der Pflege des Ortsbildes (Förderungsrichtlinien für Ortsbildpflege).

§ 1

Grundsätze

Die Marktgemeinde Paternion fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der hierfür jeweils zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des freien Ermessens, ohne jedweden Rechtsanspruch, die Verschönerung des Ortsbildes durch Gewährung eines finanziellen Zuschusses zu den Färbelungskosten von Hausfassaden.

§ 2

Förderungsvoraussetzungen

Die Förderungsaktion erstreckt sich auf alle Gebäude im Bereich des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Paternion, mit Ausnahme jener Bauwerke, die im Eigentum einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes stehen.

Förderungsvoraussetzung ist die ordnungsgemäße Anzeige hinsichtlich der Herstellung des Anstriches von Außenwänden von Gebäuden gemäß § 1 Abs. 1 lit. c und die Feststellung bezüglich des Fehlens von Untersagungsgründen gemäß § 3 Abs. 2 der Ortsbildschutzverordnung der Marktgemeinde Paternion vom 23.7.1980, Zahl 153/9/1980 sowie die Verwendung einer von der Ortsbildschutzbehörde (Bürgermeister) zu bestimmenden Farbe.

§ 3

Förderungswürdige Maßnahmen

(1) Im Rahmen der Förderungsgrundsätze (§ 1) werden solche Objekte gefördert, für die, berechnet von der Antragstellung, vor mindestens 20 Jahren eine Benützungsbewilligung erteilt wurde.

(2) Die Förderungsmaßnahme erstreckt sich ausschließlich auf die fachgerechte Färbelung (auch Edelputz) von für die Öffentlichkeit sichtbaren Fassaden.

§ 4

Art, Höhe und Auszahlung der Förderung

Für Gebäude wird eine Förderung bis EUR 1,50 pro m² gewährt, jedoch höchstens 10 % der tatsächlich aufgewendeten und durch saldierte Rechnungen nachgewiesenen Färbelungskosten.

(3) Der Förderungsbetrag wird erst nach gänzlichem Abschluß der Gebäudefärbelung ausbezahlt.

(4) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein wie immer gearteter Rechtsanspruch.

§ 5

Antrag und Erledigung

(1) Anträge auf Förderung sind an die Marktgemeinde Paternion, Verwaltung, mittels Fomblatt zu richten.

Die im Fomblatt angeführten und zur weiteren Beurteilung des Antrages notwendigen Unterlagen sind beizubringen.

(2) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand endgültig. Der Förderungswerber ist von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.

(3) Die Gewährung der Förderung kann zur Sicherstellung des Förderungszweckes mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 6

Pflichten des Förderungswerbers

(1) Der Förderungswerber hat den Beginn und das Ende sowie längerdauernde Unterbrechungen oder beabsichtigte Abweichungen von den geförderten Maßnahmen dem Marktgemeindeamt Paternion unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

(2) Der Förderungswerber muß sich schriftlich mit den Bedingungen und den Auflagen sowie mit der Kontrolle über die Durchführung der geförderten Maßnahmen durch die Marktgemeinde Paternion einverstanden erklären.

§ 7

Widerruf der Förderung

Die Förderung kann von der Marktgemeinde Paternion sofort widerrufen werden, wenn

a) die mit der Förderung verbundenen Bedingungen und Auflagen (§ 5 Abs. 3) nicht eingehalten wurden,

b) mit der Verwirklichung der geförderten Maßnahmen nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach schriftlicher Verständigung vom Beschluß der Förderung (§ 5 Abs. 2) begonnen und diese nicht innerhalb von weiteren 4 Monaten abgeschlossen wurden,

c) der Förderungsnehmer zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht hat und

d) der Förderungsnehmer die Kontrolle der durchgeführten Maßnahmen verweigert.

§ 8

Diese Förderung gilt für alle ab 3. April 1985 abgeschlossenen Vorhaben.

Der Bürgermeister: